

Reglement

Reglement zur Erlangung des Fähigkeitsausweises „Pferdezahnmediziner/in GST“

Die Mitgliederversammlung der SVPM erlässt folgendes Reglement am 5. März 2020.

Reglement

1. Zielsetzungen

- 1.1. Die SVPM fördert mit dem FA „Pferdezahnmediziner/in GST“ das Fachwissen im Bereich der Zahnmedizin des Pferdes. Damit verbunden sind die ständige Fortbildung sowie die Integration neuester Erkenntnisse auf dem Fachgebiet im Rahmen der praktischen Tätigkeit.

2. Grundlagen der Weiterbildung

- 2.1. Der FA „Pferdezahnmediziner/in GST“ ist ein auf einer spezifischen, von der SVPM angebotenen Weiterbildung im Bereich Pferdezahnmedizin beruhender und von der GST anerkannter Titel.
- 2.2. Der FA „Pferdezahnmediziner/in GST“ basiert auf den im Anhang 1 festgehaltenen und von der Fachkommission Pferdezahnmedizin SVPM sowie dem Vorstand der SVPM genehmigten Lernzielen und Lerninhalten.
- 2.3. Die Fachkommission Pferdezahnmedizin SVPM, welche die Weiterbildung organisiert, besteht aus 4-6 im Bereich der Pferdezahnmedizin spezialisierten Tierärztinnen und Tierärzten (in der Folge nur noch Tierärztinnen genannt).

3. Anforderungen

- 3.1. Personen, die den FA „Pferdezahnmediziner/in GST“ erlangen wollen, müssen Tierärztinnen mit einem eidgenössischen oder gleichwertigen Diplom sein.

4. Struktur des Ausbildungsprogramms

- 4.1. Für das Erlangen des FA „Pferdezahnmediziner/in GST“ werden die relevanten Bereiche der Pferdezahnmedizin berücksichtigt und gelehrt.
- 4.2. Inhalt und Aufbau der Module werden im Anhang 1 zu diesem Reglement geregelt.

5. Erlangen des Fähigkeitsausweises

- 5.1. Zum Erlangen des Fähigkeitsausweises „Pferdezahnmediziner/in GST“ sind alle Module der Weiterbildung zu besuchen, sowie die Prüfungen zu bestehen. Die Voraussetzungen zur Prüfungszulassung werden im Anhang 2 geregelt.

Reglement

- 5.2. Der Titel für Schweizer Tierärztinnen an die Mitgliedschaft bei der Gesellschaft für Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte und der SVPM gebunden. Für die ausländischen Tierärztinnen hingegen ist der Titel nur an die Gastmitgliedschaft bei der SVPM gebunden.
- 5.3. Tierärztinnen mit einer Ausbildung im Pferde Zahnmedizinischen Bereich können auf Antrag maximal 3 Tage (=6 Bildungspunkte) der Weiterbildung (nur Theorie) erlassen werden. Ein Antrag auf teilweise Erlassung der Weiterbildung ist schriftlich an die Fachkommission Pferde Zahnmedizin SVPM zu richten. Der Antrag muss die besuchten Kurse und die so erlangten Bildungspunkte belegen. Es können nur Kursteile erlassen werden, in welchen das anderenorts vermittelte Wissen explizit nachgewiesen werden kann. Entscheidungsinstanz ist die Fachkommission Pferde Zahnmedizin SVPM.
- 5.4. Die Prüfung wird von einer Prüfungskommission durchgeführt. Die Zusammensetzung der Kommission wird im Anhang 2 geregelt.
- 5.5. Die Prüfung kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden. Die Bedingungen werden im Anhang 2 geregelt.
- 5.6. Der FA „Pferdezahnmediziner GST“ wird auf Antrag des Vorstandes der SVPM vom Vorstand der GST verliehen.

6. Fortbildung und Verlust des Fähigkeitsausweises

- 6.1. Die Fortbildungspflicht ist in Anhang 2 geregelt. Trägerinnen und Träger des FA „Pferdezahnmediziner/in GST“ verlieren bei Nichterfüllen der Fortbildungspflicht das Recht auf das Tragen des Titels.
- 6.2. Die Belege zur Einhaltung der Fortbildungsvorschriften müssen von den Ausweisträgern ohne Aufforderung alle 3 Jahre dem Vorstand der SVPM schriftlich zugestellt werden. Das Erfüllen der Fortbildungspflicht nach Art. 3 R-FBBO wird von der Geschäftsstelle der GST auf Antrag der SVPM periodisch kontrolliert. Das Nichterfüllen der Fortbildungspflicht oder anderer Pflichten von PZM-GST-Titelträgern wird von der GST oder der SVPM-Kommission für Bildung an die SVPM gemeldet. Die Kontrolle der nachzuholenden BP erfolgt durch die GST. Fehlende BP müssen der GST in dem der Kontrollperiode folgenden Jahr auf der GST- Fortbildungstabelle in toto unaufgefordert vorgelegt werden. Diese BP müssen zusätzlich zu den BP der laufenden Kontrollperiode geleistet werden. Bei Nichterfüllen der Fortbildungspflicht oder anderer Pflichten von PZM-GST-Titelträgern in der einjährigen Nachreichperiode, stellt die SVPM an den Bildungsausschuss der GST zu Händen des GST-Vorstandes Antrag auf Entzug des Titels.

7. Rechtsmittel

- 7.1. Gegen Entscheide über die Nichterteilung oder den Verlust des FA „Pferdezahnmediziner/in GST“ ist die Beschwerde gemäss Reglement über den Rechtsweg der GST im Rahmen der Bildungsordnung (R-RWBO) möglich.

8. Inkrafttreten

- 8.1. Dieses Reglement wurde von der Fachkommission Pferde Zahnmedizin SVPM in Zusammenarbeit mit dem Vorstand der SVPM ausgearbeitet, und tritt nach Genehmigung durch den Vorstand der GST und durch die Mitgliederversammlung der SVPM am 5. März 2020 in Kraft.